

Bezirksgericht Hinwil

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen



Geschäfts-Nr.: FO260001-E / U01

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Wolfensperger und
Gerichtsschreiberin MLaw A. Welti

Urteil vom 23. April 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

B.____ AG,
Beklagte

betreffend **Kollokation**

Rechtsbegehren:

(act. 1)

- “1. Die Forderung über Fr. 218'082.07 plus Zinsen über Fr. 9'802.67 von B._____ AG, C._____ [Strasse] 1, D._____ im Konkursverfahren Nr. ... gegen A._____, E._____-strasse 2, F._____, Geb.-Datum tt.03.1968 in der 3. Klasse sei infolge Unrechtmässigkeit vollständig abzuweisen.
2. Die Forderung über Fr. 218'082.07 plus Zinsen über Fr. 9'802.67 von B._____ AG, C._____ [Strasse] 1, D._____ im Konkursverfahren Nr. ... gegen A._____, E._____-strasse 2, F._____, Geb.-Datum tt.03.1968 sei aus dem Kollokationsplan vom 24.02.2023 zu entfernen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.“

Erwägungen:

1. Am 18. August 2025 wurde über den Kläger der Konkurs eröffnet. In der Folge nahm das mit der Durchführung des Konkursverfahrens betraute Konkursamt Grüttingen eine von der Beklagten angemeldete Konkursforderung im Betrag von Fr. 218'082.07 in den Kollokationsplan auf (act. 2/1). Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 17. März 2026 (act. 1) samt Beilagen (act. 1A und act. 2/1-4) vorliegende Kollokationsklage.
2. Gemäss Art. 250 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) muss ein Gläubiger, wenn er den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim Richter am Konkursort gegen die Masse klagen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Aktivlegitimation zur Klage einzig dem Gläubiger der Forderung zukommt. Im vorliegenden Verfahren ist der Kläger nicht der Gläubiger, sondern der konkursite Schuldner der Forderung, welche er aus dem Kollokationsplan entfernt wissen will. Dem Kläger kommt als Schuldner der Forderung keine Aktivlegitimation zu. Die Kollokationsklage gemäss Art. 250 SchKG ist dementsprechend abzuweisen.

3. Beim Kläger handelt es sich um einen juristischen Laien, weshalb sich die Frage stellt, ob er anstatt einer Kollokationsklage eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG zu erheben beabsichtigte und das hiesige Gericht die mit Kollokationsklage bezeichnete Klage als negative Feststellungsklage entgegen zu nehmen hätte. Gemäss Art. 85a SchKG kann der Betriebene ungeachtet eines all-fälligen Rechtsvorschlages jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Betreibungsrechtliches Ziel der Klage ist die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (vgl. Art. 85a Abs. 3 SchKG). Entsprechend hat die Klage nur während laufender Betreibung einen Sinn, d.h. solange eine Betreibung vorliegt, die überhaupt noch eingestellt oder aufgehoben werden kann. In der Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung muss die Klage vor Verteilung des Verwertungserlöses angehoben werden, und in der Betreibung auf Konkurs muss der Betriebene vor Konkurs-eröffnung klagen (BSK SchKG-BANGERT, Staehlin, Bauer, Lorandi [Hrsg.], 3. Auflage, Art. 85a N 14; BGE 125 III 149 E. 2c). Da der Konkurs über den Kläger bereits eröffnet wurde, wäre auf eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG nicht einzutreten.

4. Dasselbe gilt, wenn die Klage als allgemeine negative Feststellungsklage gemäss Art. 88 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) entgegengenommen würde. Mit der negativen Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis nicht besteht. Würde die Klage jedoch als negative Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO verstanden werden, hätte der Kläger aufgrund des Streitwertes in der Höhe von Fr. 218'082.07 vor Einreichung der Klage ein Schlichtungsverfahren gemäss Art. 197 ff. ZPO durchführen müssen. Vorliegend fehlt es an dieser Prozessvoraussetzung, weshalb auf eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO ebenso nicht einzutreten wäre.

5. Umständehalber sind keine Kosten zu erheben. Der Beklagten ist mangels Umtriebe keine Parteienschädigung zuzusprechen.

6. Gegen die Abweisung der Kollokationsklage ist - ausgehend von einem Fr. 10'000.- übersteigenden Streitwert - die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Konkursamt Gröningen.
5. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT HINWIL

Einzelgericht im Zivil- und Strafsachen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Wolfensperger

MLaw A. Welti

versandt am: